

Richtlinien für die Konferenz der Parlamentspräsidenten der EU-Staaten

Artikel 1

(Mitgliedschaft und Arbeitsweise)

1. Die Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten setzt sich zusammen aus den Präsidenten der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, die gleichberechtigt an den Sitzungen teilnehmen.
2. Bei der Tätigkeit der Konferenz werden der Autonomie und der verfassungsrechtlichen Stellung aller beteiligten Parlamentspräsidenten Rechnung getragen.
3. Ein Parlamentspräsident kann durch einen Vizepräsidenten seiner Kammer vertreten werden.
4. Die Treffen der Konferenz arbeiten im Konsensverfahren.

Artikel 2

(Ziele)

1. Ziel der Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten ist es, unter voller Wahrung der ihren Mitgliedern übertragenen unterschiedlichen Befugnisse, die Rolle der Parlamente zu wahren und zu fördern und gemeinsame Arbeiten zur Unterstützung der Tätigkeit der Parlamente durchzuführen.
2. Die Konferenz ist daher ein Forum für den Austausch von Meinungen, Informationen und Erfahrungen sowie zur Förderung von Forschungsaktivitäten und gemeinsamen Aktionen unter den EU-Parlamentspräsidenten zu Themen im Zusammenhang mit der Rolle der Parlamente und der Organisation der parlamentarischen Funktionen sowie in Bezug auf die Formen und Instrumente der interparlamentarischen Zusammenarbeit.

Artikel 3

(Häufigkeit und Ort der Sitzungen)

1. Die EU-Parlamentspräsidentenkonferenz findet jährlich auf Einladung des Präsidenten (der Präsidenten) des gastgebenden Parlamentes statt.
2. Am Ende einer jeden Sitzung werden die Orte der beiden folgenden jährlichen Sitzungen festgelegt.
3. Auf Vorschlag eines Parlamentspräsidenten, der von einer Zweidrittelmehrheit der Konferenzteilnehmer unterstützt wird, kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

Artikel 4

(Vorsitz)

1. Den Vorsitz der Konferenz hat der Parlamentspräsident bzw. haben die Präsidenten des gastgebenden Parlamentes inne. Er beginnt mit dem Ende der vorangegangenen Sitzung.
2. Der Vorsitzende ist für die Organisation der Sitzung verantwortlich.

Artikel 5

(Tagesordnung)

1. Der Vorsitzende erstellt eine vorläufige Tagesordnung für die Sitzung, bei der auch alle weiteren auf der vorbereitenden Sitzung gem. Artikel 9 vorgelegten Hinweise der anderen Parlamentspräsidenten und auch die der Generalsekretäre berücksichtigt werden.
2. Datum und vorläufige Tagesordnung der ordentlichen Sitzungen werden den EU-Parlamentspräsidenten mindestens drei Monate vor den ordentlichen Sitzungen und einen Monat vor den außerordentlichen Sitzungen mitgeteilt; Berichte oder Arbeitspapiere werden in der Regel mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verteilt.

Artikel 6

(Protokoll)

1. Der Vorsitzende ist für die Ausarbeitung des Sitzungsprotokolls verantwortlich und übermittelt dieses den anderen Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende und jedes Mitglied der Konferenz können während der Sitzungen geäußerte Stellungnahmen und Meinungen veröffentlichen, ohne dass diese für die Konferenz insgesamt bindend sind.

Artikel 7

(Arbeitsgruppen)

1. Auf Vorschlag eines ihrer Mitglieder kann die Konferenz Arbeitsgruppen einrichten, die sich aus den Parlamentspräsidenten zusammensetzen. Letztere werden von Beamten unterstützt, die von den Präsidenten selbst zu benennen sind. In den Arbeitsgruppen werden Fragen im Hinblick auf die Rolle der Parlamente und die Organisation der parlamentarischen Funktionen behandelt.
2. Die Diskussion schwierigerer Angelegenheiten durch die Konferenz wird in der Regel von den Arbeitsgruppen vorbereitet.
3. Die Konferenz legt die Kriterien für die Einrichtung jeder einzelnen Arbeitsgruppe fest und beauftragt eines der Mitglieder mit der entsprechenden Koordinierung. Die Konferenz beschließt ebenfalls, bei welcher Sitzung die Schlussfolgerungen einer Arbeitsgruppe auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4. Die Arbeitsgruppen unterrichten die Konferenz durch einen oder mehrere Berichte.

Artikel 8

(Sprachen)

1. Während der Sitzungen der Konferenz findet eine Simultanverdolmetschung in und aus den Amtssprachen der Europäischen Union statt.
2. Schriftliche Dokumente werden auf Französisch und Englisch und ggf. in der Sprache des gastgebenden Landes verteilt. Eine Übersetzung in eine andere Sprache kann von dem betreffenden Parlament zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9

(Generalsekretäre)

1. Die Generalsekretäre der Mitgliedsparlamente treten zu Beratungen über die vorläufige Tagesordnung oder andere Fragen zusammen.
2. Die Generalsekretäre der Parlamente unterstützen ihre jeweiligen Parlamentspräsidenten während der Sitzungen der Konferenz.
3. Der Vorsitzende der Konferenz ist für die Organisation derartiger Sitzungen verantwortlich, wobei er so weit wie möglich die Kriterien beachtet, die für die Konferenz selbst vorgesehen sind, mit Ausnahme der Arbeitssprachen, die auf Englisch und Französisch beschränkt sind.

Artikel 10

(Annahme und Änderung der Richtlinien der Konferenz)

1. Die Annahme und Änderung der vorliegenden Richtlinien erfolgt nach dem Konsensprinzip.
2. Jedes Mitglied kann Änderungen zu diesen Richtlinien vorschlagen.
3. Änderungsvorschläge werden mindestens drei Wochen vor der Sitzung der Konferenz schriftlich auf Englisch und Französisch an alle EU-Parlamentspräsidenten übermittelt; diese Änderungsvorschläge werden auf die Tagesordnung der Sitzung gesetzt.
4. Der verbindliche Wortlaut dieser Geschäftsordnung wird in Englisch und Französisch erstellt; Übersetzungen in die Amtssprachen der Europäischen Union werden von den jeweiligen nationalen Parlamenten zur Veröffentlichung fertiggestellt.